

S a t z u n g

der Stadt Kalkar über Abstandsflächen im Bereich des Stadtkerns Kalkar **vom 9. Oktober 1991**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 141) und des § 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 26.06.1984 (GV NRW S. 419) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 26.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die bebauten und unbebauten Grundstücke im historischen Stadtkern von Kalkar zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Stadtkernes.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 **Abstandsflächen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden die in den in § 6 Abs. 5 und Abs. 6 BauO NRW festgelegten Maße über die Tiefe der Abstandsflächen von 0,8 H auf 0,5 H und von mindestens 3,00 m auf mindestens 2,50 m verringert.
- (2) Ergeben sich durch zwingende Festsetzungen in Bebauungsplänen andere Tiefen der Abstandsflächen, so gelten diese Tiefen (§ 6 Abs. 15 BauO NRW).

§ 3 **Inkrafttreten**

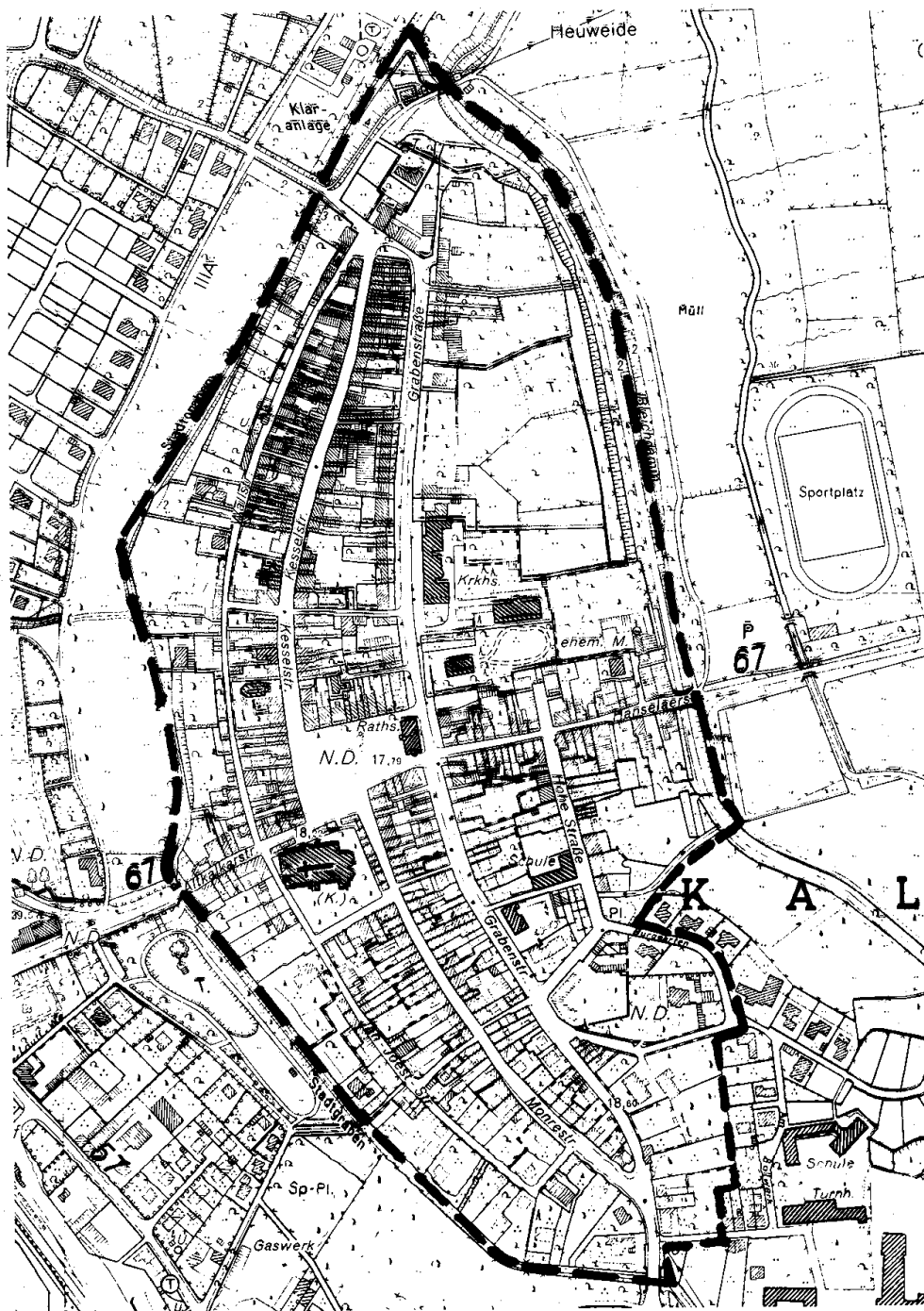
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kalkar über Bauwiche und Abstandsflächen im Bereich des Stadtkerns vom 03.08.1979 außer Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26.09.1991	-	18.12.1991	30.12.1991	31.12.1991

Anlage

zur Satzung der Stadt Kalkar
über Abstandsflächen im Bereich des Stadtkerns Kalkar



----- Geltungsbereich